

Hans-Dieter Schwind
Helwig Hassenpflug
Heinz Nawratil



HGB leicht gemacht

**Das Wichtigste aus Handels-, Gesellschafts-
und Wertpapierrecht für Juristen,
Volks- und Betriebswirte, Studierende an
Universitäten und Berufsakademien**

23. Auflage



leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Überblicke zu

→ Recht und Steuer

mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Interessierte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

HGB

leicht gemacht

Eine Einführung in das Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht mit praktischen Fällen und Hinweisen für Klausuraufbau und Studium.

23., neu bearbeitete Auflage

von

Dr. jur. Heinz Nawratil



Ewald von Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen
© 2015 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-329-0

Inhalt

I. Handelsstand und Handelsgeschäfte

Lektion 1: Der Kaufmann und das HGB	5
Lektion 2: Kaufmann und Landwirt	12
Lektion 3: Die Geschäfte der Kaufleute	15
Lektion 4: Der Handelskauf im Besonderen	22
Lektion 5: Prokura und Handlungsvollmacht	32
Lektion 6: Firma und Handelsregister	38

II. Handelsgesellschaften

Lektion 7: OHG, KG und stille Gesellschaft	47
Lektion 8: Innen- und Außenverhältnis bei der OHG	55
Lektion 9: Anfang und Ende der OHG-Mitgliedschaft	60
Lektion 10: GmbH und Genossenschaft	68
Lektion 11: Grundbegriffe des Aktienrechts	75

III. Wertpapiere

Lektion 12: Grundbegriffe des Wechselrechts	84
Lektion 13: Der Scheck	94

IV. Anhang

Lektion 14: Noch ein paar wichtige Begriffe	97
Lektion 15: Aufbau einer HGB-Klausur	101

Sachregister.	107
--------------------	-----

Leitsätze * Übersichten

Leitsatz	1	HGB und BGB	6
Leitsatz	2	Angestellte und Freiberufler	11
Übersicht	1	Erwerbstätigkeit	13
Übersicht	2	Ist-, Kann- und Formkaufmann	14
Übersicht	3	Der Landwirt und seine Betriebe	14
Übersicht	4	Wichtige Handelsgewerbe	18
Leitsatz	3	Schweigen	21
Leitsatz	4	Mängelrüge nach HGB	29
Übersicht	5	Zurückbehaltungsrechte	31
Leitsatz	5	Prokura und Handlungsvollmacht	37
Leitsatz	6	Firma, Register, Rechtsschein	44
Übersicht	6	Schutz gutgläubiger Dritter im Handelsrecht	45
Leitsatz	7	Studientechnische Hinweise	45
Übersicht	7	Wichtige Beteiligungsformen	54
Leitsatz	8	Ansprüche innerhalb der Gesellschaft	57
Übersicht	8	Innen- und Außenverhältnis bei der OHG	59
Übersicht	9	Fehlerhafte Gesellschaft	64
Leitsatz	9	Eintritt der Erben in eine OHG	66
Übersicht	10	Gesellschaft, juristische Person	68
Übersicht	11	GmbH, eingetragene Genossenschaft	74
Leitsatz	10	Die Aktiengesellschaft	80
Leitsatz	11	Gründung und Hauptversammlung der AG	82
Übersicht	12	Wichtige Zahlen und Begriffe bei den juristischen Personen	83
Übersicht	13	Muster eines Wechsels	85
Leitsatz	12	Der Wechsel	89
Leitsatz	13	Die Einwendungen	93
Übersicht	14	Scheckformular	94
Leitsatz	14	Das Wesen des Schecks	96
Leitsatz	15	Wertpapierbegriff	96
Leitsatz	16	Richtlinien für die praktische Arbeit	102

I. Handelsstand und Handelsgeschäfte

Lektion 1: Der Kaufmann und das HGB

Wenn Sie die folgenden Seiten lesen, müssen Sie sich zwei Dinge vor Augen halten:

Erstens: Das vorliegende Buch will Sie in die Lage versetzen, Prüfungsaufgaben mit Erfolg zu bearbeiten. Die Aufgaben bestehen aus praktischen Fällen, die Sie mit Hilfe des Gesetzes lösen müssen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass Sie sich im Gesetz gut und schnell zurecht finden. Dieses Ziel erreichen Sie aber nur, wenn Sie jeden hier **zitierten Paragraphen sofort im Gesetz nachschlagen** und gründlich durchlesen. Sie müssen beim Studium also immer einen Gesetzestext neben sich liegen haben. Vielen erscheint das am Anfang hinderlich und unbequem. Aber leider geht es nicht anders, wenn Sie brauchbare Arbeiten schreiben wollen.

Man kauft sich am besten gleich die Gesetzessammlung „Schönfelder“, die auch im Examen zugelassen ist. Nichtjuristen können sich auch mit anderen Texten begnügen; diese sollten aber neben dem Handelsgesetzbuch (HGB) auch das Aktien-, das GmbH- und das Genossenschaftsgesetz (AktG, GmbHG, GenG), ferner das Wechselgesetz und das Scheckgesetz (WG, ScheckG) und das BGB enthalten. Ohne Gesetzestext ist die Lektüre dieses Buches sinnlos!

Zweitens: Das HGB enthält das Recht des Kaufmanns nicht zu 100 Prozent, sondern es stellt nur Regeln für einige typische Handelsgeschäfte auf und belässt es im Übrigen beim BGB. Zur Lösung eines Handelsrechtsfalls brauchen Sie im Durchschnitt 20 bis 50 Prozent BGB. Da also das HGB auf dem BGB aufbaut und es voraussetzt, braucht jeder HGB-Student gewisse Vorkenntnisse im BGB; denn man kann die zweite Lektion nicht vor der ersten lernen. Sollten Sie die erforderlichen Kenntnisse noch nicht haben, dann besorgen Sie sich am besten das im gleichen Verlag erschienene Buch „BGB – leicht gemacht®“. Es ist speziell auf den juristischen Anfänger zugeschnitten und um Einprägsamkeit und Kürze bemüht. Ohne gewisse BGB-Kenntnisse ist die Lektüre dieses Buches also ebenfalls sinnlos!

BGB und HGB

Wie schon angedeutet, ist das HGB das **Sonderrecht der Kaufleute**; d.h.: immer, wenn ein Kaufmann im Spiel ist, kommt HGB zum Zug. Bitte lesen Sie jetzt § 345. (Wenn hier eine Bestimmung ohne Gesetzesangabe zitiert wird, ist immer das HGB gemeint.) Sie sehen: Es genügt, wenn ein Vertragspartner Kaufmann ist; dann gilt das HGB für das ganze Geschäft (z.B. Frachtgeschäft, § 407), also auch für den anderen Teil, der nicht Kaufmann ist. Nur einige wenige §§ des HGB verlangen, dass beide Partner Kaufleute sind. Lesen Sie bitte § 352 I 1, d.h. den 1. Satz des Absatzes I von § 352. Auf die Fälle des beiderseitigen Handelsgeschäfts wird also vom Gesetzgeber immer besonders hingewiesen.

Das HGB gibt, wie gesagt, für einige typische Fälle des Geschäftsverkehrs Sondervorschriften. Versuchen Sie z.B. einmal, im Inhaltsverzeichnis oder im Text des HGB etwas über geschäftsunfähige Kaufleute oder über die Anfechtung von Handelsgeschäften zu finden.

Sie können höchstens unter „Handelsgeschäfte, Allgemeine Vorschriften“ suchen, §§ 343 ff. Aber auch hier werden Sie nichts finden. Sie müssen also auf das BGB (§§ 104 ff., 119 ff.) zurückgreifen. Wir merken uns: Das **BGB ist subsidiär** gegenüber dem HGB, d.h. wo das HGB nichts regelt, kommt wieder BGB zum Zug. Wo dagegen das HGB Vorschriften enthält wie z.T. beim Handelskauf, tritt das BGB als das allgemeinere Gesetz hinter dem spezielleren HGB zurück. Dieser Grundsatz ist in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum HGB ausdrücklich niedergelegt.

Wir können also folgende Sätze aufstellen:

Leitsatz 1

HGB und BGB

1. Das HGB ist das **Sonderrecht** der Kaufleute. Zu seiner Anwendung genügt es regelmäßig, wenn bei einem Handelsgeschäft nur **einer** der Vertragspartner Kaufmann ist.
2. Das BGB ist gegenüber dem HGB **subsidiär**, d.h. es kommt überall zum Zug, wo das HGB keine Vorschriften enthält.

Kaufmann und Nichtkaufmann

Fall 1

Ein Malermeister hat im Lauf der Jahre einen gut gehenden Betrieb mit zwölf Mann Belegschaft und hohen Umsätzen aufgebaut. Er fragt Sie, ob er sich ein Handelsgesetzbuch zulegen soll, weil er unter Umständen Kaufmann im Sinn des HGB geworden ist.

Wenn Sie § 1 lesen, sehen Sie, dass Kaufmann nicht nur ist, wer Handel treibt. Auch ein Handwerker, der nicht kauft und verkauft, gilt als Kaufmann, wenn sein Unternehmen „einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten** Geschäftsbetrieb erfordert“. Belegschaft und Umsatz sind hier zwar wichtige Indizien; vor allem aber kommt es auf das Erfordernis der kaufmännischen Buch- und Kassenführung an. Je größer der Kundenkreis und je vielfältiger die angebotenen Leistungen, desto eher wird eine „kaufmännische Einrichtung“ nötig sein.

Im gegebenen Fall kann man unterstellen, dass § 1 II erfüllt ist – wie übrigens auch bei den meisten größeren Baugeschäften, Ziegeleien oder Kieswerken. Unser Meister ist also Kaufmann im Sinne des HGB.

Fall 2

Der selbstständige Handelsvertreter H arbeitet für drei Firmen auf Provisionsbasis. Er besitzt ein eigenes kleines Büro mit Sekretärin.

Ist H Kaufmann?

Obwohl H vermutlich keine aufwändige Buchführung braucht, sollte er sich wegen der Sonderregelung des § 84 IV auch ein HGB kaufen; § 84 ist in allen Punkten erfüllt.

Bei dieser Gelegenheit noch eine wichtige Bitte. Sie sollten sich unbedingt zwei Dinge angewöhnen:

Lesen Sie jeden hier zitierten Paragraphen langsam und beachten Sie jedes Wort. Soweit möglich, lesen Sie laut! Außerdem ist es zweckmäßig, wenn Sie bei jedem Paragraphen, den Sie lesen, im Gesetz ein Zeichen machen, etwa die Zahl der Bestimmung unterstreichen, hier z.B. § 84. Wenn Sie später im Gesetz etwas suchen, so springen Ihnen dann die immer wieder-